

26.10.92

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung (Mehrfachstäter-Punktsystem) sowie zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen zuzustimmen:

VP
In

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 2

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in Abschnitt 4.7 das Wort
"Fahrzeugführer"
durch das Wort
"Kraftfahrzeugführer"
zu ersetzen.

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a
einzufügen:

'3a. In Abschnitt 5.17 wird das Wort "Fahrzeugführer"
durch das Wort "Kraftfahrzeugführer" ersetzt.'

27. OKT. 1992

Ausgeliefert am

(noch Ziff. 1)

- c) In der Anlage zu Artikel 2 Nr. 2 ist auf der Rückseite der Vordrucke C, E, F, G, H in den Tatkenziffern C2 und C12 jeweils das Wort "FZ.-Führer" durch das Wort "KfZ-Führer" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung ist das Bußgeld für die Nichtbefolgung des roten Wechsellichtzeichens oder des roten Dauerlichtzeichens mit Gefährdung oder bei schon länger als 1 Sek. andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens auf 250 DM erhöht worden.

Gemäß § 1 Abs. 7 der Bußgeldkatalog-Verordnung ist der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Ordnungswidrigkeit von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen worden

ist. Ein Bußgeld von 125 DM führt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1a StVZO zur Eintragung in das Verkehrszentralregister. Bei einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit, die z. B. von einem Fahrradfahrer begangen wird, ist eine Bewertung mit drei oder vier Punkten nicht angemessen.

Die Änderung führt dazu, daß entsprechende Ordnungswidrigkeiten von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern lediglich mit einem Punkt bewertet werden.

VP
In

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 2 *)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist der in Abschnitt 5.2 anzufügende Text wie folgt zu fassen:

"mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten,".

b) In der Anlage zu Artikel 2 Nr. 2 ist auf der Rückseite der Vordrucke C, E, F, G, H die Tatkenziffer G1 wie folgt zu fassen:

"Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m bei Nebel, Schneefall oder Regen überschritten ".

*) Folge der Empfehlung unter Ziffer 3 in Drucksache 572/1/92.

VP

3. Zu Artikel 2 Nr. 2

(Anhang der AVV zu den §§ 13 bis 13d StVZO)

In Artikel 2 sind in Nummer 2 die Worte

"Vordrucke A, C, E, F, G und H"

durch die Worte

"Vordrucke A, B, C, D, E, F, G und H"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

B

4. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.